Protokoll der außerordentlichen Mitgliederversammlung der Medizinischen Qualitätsgemeinschaft Rendsburg eG

14.01.2019, 20:08-20:40 Uhr

Labor Wrigge, Hollerstr. 47, Büdelsdorf

Teilnehmer: (siehe Anlage)
Gäste: Herr Krutzinna/Geschäftsführung

TOP 1: Begrüßung und Genehmigung des Protokolls der vorigen MV

Der Aufsichtsratsvorsitzende Herr Sturm begrüßt die anwesenden Mitglieder und stellt die form- und fristgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit fest. Herr Krutzinna wird einstimmig zum Protokollführer gewählt.
Das Protokoll der ordentlichen Mitgliederversammlung vom 13.6.2018 wird einstimmig genehmigt.

TOP 2: Debatte über die Satzungsänderungen

Die Anwesenden verzichten einstimmig auf eine Diskussion zu den vorgeschlagenen Satzungsänderungen.

TOP 3: Nachbesetzung Vorstand

Herr Sturm erläutert, dass die auf der letzten Mitgliederversammlung spontan erfolgte Wahl von Herrn Tetzlaff in den Vorstand nicht den rechtlichen Anforderungen des Registergerichts genügte. Daher sei die Nachbesetzung des Vorstands erneut Tagesordnungspunkt. Herr Tetzlaff stehe weiterhin als Nachfolger von Dr. Girma zur Verfügung, sollten die Mitglieder ihn in den Vorstand wählen.

TOP 4: Beschlussfassung

1. Nachbesetzung Vorstand: Die Mitglieder wählen einstimmig Herrn Sven Tetzlaff in den Vorstand der MQR eG.
2. Satzungsänderungen

Satzung
der
Medizinischen Qualitätsgemeinschaft Rendsburg (M•Q•R) e.G.

alt:

Präambel

Niedergelassene Ärzte in der Region Rendsburg haben sich 1996 zur Medizinischen Qualitätsgemeinschaft Rendsburg (M•Q•R) zusammengeschlossen.
Sie haben sich entschlossen, ihr Rechtsverhältnis untereinander neu durch die nachfolgende Satzung über die Gründung einer Genossenschaft zu regeln.
fts- und Verfahrensordnung der M•Q•R, sowie die Verträge zwischen der KVSH und den Krankenkassen oder den Krankenkassenverbänden sowie der Richtlinie vom 22.12.1997 besitzen bis zu deren Auslaufen oder Kündigung weiterhin ihre Gültigkeiten.

neu:

Präambel

Niedergelassene Ärzte in der Region Rendsburg haben sich 1996 zur Medizinischen Qualitätsgemeinschaft Rendsburg (M•Q•R) zusammengeschlossen.
Sie haben sich entschlossen, ihr Rechtsverhältnis untereinander neu durch die nachfolgende Satzung über die Gründung einer Genossenschaft zu regeln.

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

I. Firma, Sitz, Zielsetzung, Zweck und Gegenstand (§ 1 - § 2)

§ 2 Zielsetzung, Zweck und Gegenstand

(1) Ziel der Genossenschaft ist die Koordinierte Zusammenarbeit ihrer Mitglieder im Sinne einer qualitativ hohen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung ökonomischer Effektivität und Optimierung der internen Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Genossenschaft verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

a. Nutzung von Rationalisierungseffekten z. B. durch Bildung von Apparaten- und Einkaufsgemeinschaften;
b. Optimierung der betriebswirtschaftlichen Praxisführung;
c. Unterstützung der privatärztlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder;
d. Unterstützung ihrer Mitglieder beim Einsatz moderner Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung;
e. Erbringung von medizinisch/technischen Dienstleistungen für die ärztliche Tätigkeit der Mitglieder;
f. Förderung von berufspolitischen Aktivitäten, Weiterbildungsveranstaltungen und von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsberatung;
g. Insbesondere soll sie auch als Schutzgemeinschaft im gesundheitspolitischen Bereich dienen zur Vermeidung einer weitgehenden Zersplitterung der einzelnen Leistungsanbieter. Dazu kann die Genossenschaft mit den Angehörigen weiterer medizinischer, akademischer und staatlich anerkannter und anderer Berufe im Gesundheitswesen oder entsprechender ambulanter oder stationärer Einrichtungen kooperieren, solche gründen oder sich an solchen beteiligen sowie vertragliche Bindungen mit weiteren im medizinischen Bereich tätigen Gesellschaften oder Institutionen anderer Art eingehen.

neu:

§ 2 Zielsetzung, Zweck und Gegenstand

(1) Ziel der Genossenschaft ist die koordinierte Zusammenarbeit ihrer Mitglieder im Sinne einer qualitativ hohen medizinischen Versorgung der Patienten unter Berücksichtigung ökonomischer Effektivität und Optimierung der internen Wirtschaftlichkeit.

(3) Die Genossenschaft verfolgt insbesondere folgende Zwecke:

a. Nutzung von Rationalisierungseffekten z. B. durch Bildung von Apparaten- und Einkaufsgemeinschaften;
b. Optimierung der betriebswirtschaftlichen Praxisführung;
c. Unterstützung der privatärztlichen Tätigkeit ihrer Mitglieder;
d. Unterstützung ihrer Mitglieder beim Einsatz moderner Kommunikationstechnik im Zusammenhang mit ihrer Berufsausübung;
e. Erbringung von medizinisch/technischen Dienstleistungen für die ärztliche Tätigkeit der Mitglieder;
f. Förderung von berufspolitischen Aktivitäten, Weiterbildungsveranstaltungen und von Dienstleistungen auf dem Gebiet der Gesundheitsberatung;
g. Insbesondere soll sie auch als Schutzgemeinschaft im gesundheitspolitischen Bereich zur Vermeidung einer weitgehenden Zersplitterung der einzelnen Leistungsanbieter dienen. Dazu kann die Genossenschaft mit den Angehörigen weiterer medizinischer, akademischer und staatlich anerkannter und anderer Berufe im Gesundheitswesen oder entsprechender ambulanter oder stationärer Einrichtungen kooperieren, solche gründen oder sich an solchen beteiligen sowie vertragliche Bindungen mit weiteren im medizinischen Bereich tätigen Gesellschaften oder Institutionen anderer Art eingehen.

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

II. Mitgliedschaft (§3 - § 9)

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben die niedergelassenen Vertragsärztinnen/Vertragsärzte aller Facharztgruppen sowie ärztliche und nichtärztliche Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten

- mit Praxissitz innerhalb eines geographischen Gebietes, welche die Verbindungslinie der Außengrenzen folgender Ortschaften umschließt: Ascheffel, Groß Wittensee, Sehestedt, Bredenbek, Groß Vollstedt, Nortorf, Hamweddel, Hamdorf, Hohn, Owschlag und Kropp
- und mit vorhandenem KV-SafeNet-Anschluss.

Bei einer Gemeinschaftspraxis können nur alle Partner die Mitgliedschaft erwerben, d. h. Mitglied ist der Vertragsarzt in
Einzelpraxis und sämtliche Gesellschafter/Partner einer Gemeinschaftspraxis/Partnerschaftsgesellschaft, die die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Übergangsregelungen sind möglich und werden von dem Vorstand entschieden. Angestellte Ärzte, die in Einrichtungen der ambulanten medizinischen Versorgung unter direkter Leitung eines niedergelassenen Arztes arbeiten, der selber Mitglied der MQR sein muss, können auf Antrag Mitglied werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

neu:

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

1) Die ordentliche Mitgliedschaft können erwerben die niedergelassenen Vertragsärztinnen/Vertragsärzte aller Facharztgruppen sowie ärztliche und nichtärztliche Psychotherapeutinnen/Psychotherapeuten
- mit Praxissitz innerhalb eines geographischen Gebietes, welche die Verbindungslinie der Außengrenzen folgender Ortschaften umschließt: Ascheffel, Groß Wittensee, Sehestedt, Bredenbek, Groß Vollstedt, Nortorf, Hamweddel, Hamdorf, Hohn, Owschlag und Kropp
- und, solange dies Voraussetzung für die Netzförderung durch die Kassenärztliche Vereinigung Schleswig-Holstein (KVSH) ist, mit vorhandenem KV-SafeNet-Anschluss.

Bei einer Berufsausübungsgemeinschaft können nur alle Partner die Mitgliedschaft erwerben, d. h. Mitglied ist der Vertragsarzt in
Einzelpraxis und sämtliche Gesellschafter/Partner einer Berufsausübungsgemeinschaft/Partnerschaftsgesellschaft, die die Beitrittsvoraussetzungen erfüllen. Übergangsregelungen sind möglich und werden von dem Vorstand entschieden. Angestellte Ärzte, die in Einrichtungen der ambulanten medizinischen Versorgung unter direkter Leitung eines niedergelassenen Arztes arbeiten, der selber Mitglied der MQR sein muss, können auf Antrag Mitglied werden. Die Entscheidung über die Mitgliedschaft obliegt dem Vorstand in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat.

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft, bei mehreren Geschäftsanteilen ganz oder teilweise zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Genossenschaft spätestens sechs Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.

neu:

§ 5 Kündigung der Mitgliedschaft

(1) Ein Mitglied kann seine Mitgliedschaft ganz oder bei mehreren Geschäftsanteilen teilweise zum Schluss eines Geschäftsjahres kündigen. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und der Genossenschaft spätestens sechs Monate vor Ende des laufenden Geschäftsjahres zugegangen sein.

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

§ 7 Ausscheiden durch Tod

(1) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden.

(2) Bei Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem Auflösung oder Erlöschen wirksam geworden ist.

(3) Der Vorstand hat dem Gericht den Tod eines Mitglieds, im Falle des Absatzes 2 die Auflösung oder das Erlöschen unverzüglich anzuzeigen.

neu:

§ 7 Ausscheiden durch Tod

(1) Stirbt ein Mitglied, so gilt es mit dem Schluss des Geschäftsjahres, in dem der Tod eingetreten ist, als ausgeschieden.

(2) Bei Auflösung oder Erlöschen einer Personengesellschaft oder einer juristischen Person endet die Mitgliedschaft mit Schluss des Geschäftsjahres, in dem die Auflösung oder das Erlöschen wirksam geworden ist.

Absatz 3 wird gestrichen.

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied nimmt seine Rechte so wahr, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann und wahrt dadurch deren Interessen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen des Genossenschaftsgesetztes und dieser Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen. Insbesondere sind Einzelverträge mit Krankenkassen und ähnlichen Strukturen zustimmungspflichtig.

neu:

§ 11 Pflichten der Mitglieder

(1) Jedes Mitglied nimmt seine Rechte so wahr, dass die Genossenschaft ihre Aufgaben erfüllen kann und wahrt dadurch deren Interessen. Jedes Mitglied ist verpflichtet, die Regelungen des Genossenschaftsgesetztes und dieser Satzung einzuhalten und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu erfüllen.
Änderung einstimmig angenommen.

IV. Grundsätze der Zusammenarbeit (§ 12 - § 15)

alt:

§ 12 Zusammenarbeit

(1) Das Ziel der intensivierten Zusammenarbeit aller Mitglieder untereinander und der Mitglieder mit Kooperationspartnern, insbesondere dem Kreiskrankenhaus Rendsburg, ist in Ergänzung zu § 2 die umfassende ambulante medizinische Betreuung auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau unter Ausnutzung des Fachwissens und der technischen Möglichkeiten der Mit-glieder. Zur besseren Wirtschaftlichkeit innerhalb der Genossenschaft sollen diagnostische und therapeutische Maßnahmen unter primärer Berücksichtigung der eigenen Möglichkeiten der Mitglieder eingeleitet und hierdurch die patientenbezogenen Kosten gesenkt werden (z. B. durch Vermeidung von Doppeluntersuchungen und Vermeidung von stationären Krankenhausaufenthalten usw.).

(8) Wenn medizinische Mehrleistungen, die für die Zielerreichung der Genossenschaft erforderlich sind dazu führen, dass ein Mitglied seine Fallzahlen bzw. sein Praxisbudget überschreitet oder zu überschreiten droht, unterstützt die Genossenschaft, in Abstimmung mit dem betreffenden Mitglied, nach Befürwortung durch den Vorstand einen Antrag nach EBM A I 4.3 auf Erweiterung des Budgets an den Vorstand der KVSH.

neu:

§ 12 Zusammenarbeit

(1) Das Ziel der intensivierten Zusammenarbeit aller Mitglieder untereinander und der Mitglieder mit Kooperationspartnern, insbesondere dem Krankenhaus in Rendsburg, ist in Ergänzung zu § 2 die umfassende ambulante medizinische Betreuung auf einem hohen wissenschaftlichen Niveau unter Ausnutzung des Fachwissens und der technischen Möglichkeiten der Mit-glieder. Zur besseren Wirtschaftlichkeit innerhalb der Genossenschaft sollen diagnostische und therapeutische Maßnahmen unter primärer Berücksichtigung der eigenen Möglichkeiten der Mitglieder eingeleitet und hierdurch die

patientenbezogenen Kosten gesenkt werden (z. B. durch Vermeidung von Doppeluntersuchungen und Vermeidung von stationären Krankenhausaufenthalten usw.).

Absatz 8 wird gestrichen.

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

§ 14 Dokumentation und Kommunikation

(1) Jedes Mitglied dokumentiert seine Aktivitäten im Rahmen der Genossenschaft in einem für jedes Mitglied verbindlichen Begleitbrief, dessen Gliederung durch den Vorstand festgelegt wird. Der Ansatz einer Pseudoziffer für den Begleitbrief ist Pflicht und die Grundlage für die Evaluierung.

(2) Der Begleitbrief ist neben der üblichen medizinischen Dokumentation zu führen.

(3) Für spezielle Erstkontakte (Psychotherapeuten u. Ä.) ist jeweils ein standardisierter Dokumentationsbogen zu führen.

(4) Die Mitglieder verpflichten sich zu möglichst schneller und dem Krankheitsfall angepasster Information untereinander mit Einverständnis der Patienten. Durch die Genossenschaft wird ggf. notwendige ökonomische Unterstützung bei der Einrichtung zweckmäßiger technischer Möglichkeiten gewährt, um den Informationsfluss zu fördern.

neu:

§ 14 Dokumentation und Kommunikation

(1) Die Mitglieder verpflichten sich zu möglichst schneller und dem Krankheitsfall angepasster Information untereinander mit Einverständnis der Patienten. Durch die Genossenschaft wird ggf. notwendige ökonomische Unterstützung bei der Einrichtung zweckmäßiger technischer Möglichkeiten gewährt, um den Informationsfluss zu fördern.

Absätze 1-3 werden gestrichen, Absatz 4 wird zu Absatz 1.

Änderung einstimmig angenommen.

VI. Organe der Genossenschaft (§ 20 - § 26)

alt:

§ 22 Leitung der Genossenschaft

(1) Soweit nach dieser Satzung oder durch Gesetz oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates anderes nicht bestimmt ist, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig.

neu:

§ 22 Leitung und Vertretung der Genossenschaft

(1) Der Vorstand führt die Geschäfte der Genossenschaft gemäß den Vorschriften der Gesetze, insbesondere des Genossenschaftsgesetzes, sowie dieser Satzung und seiner Geschäftsordnung. Soweit nach dieser Satzung oder durch Gesetz oder durch Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Aufsichtsrates anderes nicht bestimmt ist, ist der Vorstand für alle Angelegenheiten der Genossenschaft zuständig.

(6) Zwei Vorstandsmitglieder können rechtsverbindlich für die Genossenschaft zeichnen und Erklärungen abgeben.

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

§ 23 Aufgaben und Pflichten

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a. die Überwachung des geregelten Ablaufs der Anlaufpraxis, der Leitstelle, der Qualitätszirkel sowie die Umsetzung aller von den Organen der Genossenschaft beschlossenen Entscheidungen.

neu:

§ 23 Aufgaben und Pflichten

(2) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören u. a. die Überwachung des geregelten Ablaufs der Qualitätszirkel sowie die Umsetzung aller von den Organen der Genossenschaft beschlossenen Entscheidungen.

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

§ 25 Aufgaben und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beraten gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung über

a. den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
b. den Vertragsabschlüssen von besonderer Bedeutung, insbesondere über Verträge, durch die in erheblichem Umfange wiederkehrende Verpflichtungen zu Lasten der Genossenschaft begründet werden, sowie über Erwerb und Veräußerung von Gegenständen im Wert von mindestens 5.000,00 EURO einschließlich dauernder Beteiligungen;
c. die Verwendung von Rücklagen;
d. die Errichtung von Zweitniederlassungen;
e. die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
f. die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweiges;
g. den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
h. die Ausschüttung einer Rückvergütung;
i. die Festlegung des Tagungsortes der Mitgliederversammlung;
j. die Aufnahme von Krediten in einer Größenordnung von mehr als 50.000,00 EURO;
k. die Festlegung einer Gebührenordnung für die seitens für bzw. an ihre Mitglieder erbrachten Leistungen;
l. den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die insoweit zu treffenden Maßnahmen.

neu:

§ 25 Aufgaben und Pflichten von Vorstand und Aufsichtsrat

(1) Vorstand und Aufsichtsrat beraten gemeinsam und beschließen in getrennter Abstimmung über

a. den Erwerb, die Bebauung, die Belastung und die Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten; ausgenommen ist der Erwerb von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten zur Rettung eigener Forderungen;
b. Vertragsabschlüsse von besonderer Bedeutung, insbesondere über Verträge, durch die in erheblichem Umfange wiederkehrende Verpflichtungen zu Lasten der Genossenschaft begründet werden, sowie über Erwerb und Veräußerung von Gegenständen im Wert von mindestens 5.000,00 EURO einschließlich dauernder Beteiligungen;
c. die Verwendung von Rücklagen;
d. die Errichtung von Zweitniederlassungen;
e. die Erteilung und den Widerruf von Prokura;
f. die Aufnahme oder Aufgabe eines Geschäftszweiges;
g. den Beitritt zu Organisationen und Verbänden;
h. die Ausschüttung einer Rückvergütung;
i. die Festlegung des Tagungsortes der Mitgliederversammlung;
j. die Aufnahme von Krediten in einer Größenordnung von mehr als 50.000,00 EURO;
k. die Festlegung einer Gebührenordnung für die seitens für bzw. an ihre Mitglieder erbrachten Leistungen;
l. den Bericht über die gesetzliche Prüfung und die insoweit zu treffenden Maßnahmen;

m. Zustimmung zu Einzelverträgen mit Krankenkassen, Krankenkassenverbänden und anderen Kooperationspartnern.

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

§ 26 Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung

(2) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; bei Bedarf können weitere ordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Termin und die Tagesordnung sind durch Rundschreiben bekanntzumachen. Die Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen das Tagungslokal, das sich in der Regel in Rendsburg befinden soll.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe bei einem der Vorsitzenden des Vorstandes auf

a. Beschluss des Vorstandes;
b. Beschluss des Aufsichtsrates;
c. Schriftlichen antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Die Vorsitzenden des Vorstandes haben spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags unter Angabe der Tagesordnung und der gestellten Anträge die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt gem. Abs. 3.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
Auf Rüge eines Mitgliedes ist Beschlussunfähigkeit durch den die Mitgliederversammlung leitenden Vorsitzenden des Vorstandes festzustellen, wenn weniger als 40% der Mitglieder anwesend sind. Im Falle der Beschlussunfähigkeit können die Vorsitzenden des Vorstandes eine neue Mitgliederversammlung mit einer Frist von 14 Tagen einberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen bzw. Anwesenden beschlussfähig ist.

neu:

§ 26 Aufgaben und Pflichten der Mitgliederversammlung

(2) Alljährlich findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt; bei Bedarf können weitere außerordentliche Mitgliederversammlungen stattfinden.

(3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch die Vorsitzenden des Vorstandes unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen. Der Termin und die Tagesordnung sind durch Rundschreiben bekanntzumachen. Die Vorsitzenden des Vorstandes bestimmen das Tagungslokal, das sich in der Regel in Rendsburg befinden soll.

(4) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, auf schriftlichen Antrag unter Angabe der Gründe bei einem der Vorsitzenden des Vorstandes auf

a. Beschluss des Vorstandes;
b. Beschluss des Aufsichtsrates;
c. Schriftlichen Antrag von mindestens 20% der Mitglieder.

Die Vorsitzenden des Vorstandes haben spätestens zwei Wochen nach Eingang des Antrags unter Angabe der Tagesordnung und der gestellten Anträge die außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von drei Wochen einzuberufen. Die Bekanntmachung erfolgt gem. Abs. 3.

(6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.

Änderung einstimmig angenommen.

VII. Rechnungswesen (§ 27 - § 32)

alt:

§ 29 Haushalt, Jahresabschluss und Lagebericht

(2) Der vom Vorstand aufzustellenden und vom Aufsichtsrat vor der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigende Haushalt muss eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Der Haushalt soll so angesetzt sein, dass die erzielten Einnahmen in einer angemessenen Relation zu den voraussichtlichen Ausgaben stehen.

neu:

§ 29 Haushalt, Jahresabschluss und Lagebericht

(2) Der vom Vorstand aufzustellende und vom Aufsichtsrat vor der Verabschiedung durch die Mitgliederversammlung zu genehmigende Haushalt muss eine Woche vor der Sitzung vorliegen. Der Haushalt soll so angesetzt sein, dass die erzielten Einnahmen in einer angemessenen Relation zu den voraussichtlichen Ausgaben stehen.

Änderung einstimmig angenommen.

IX. Schlussbestimmungen (§34 - § 37)

alt:

§ 34 Übernahme von „Altverpflichtungen“

Die Mitglieder verpflichten sich zur Fortsetzung und zum Abschluss des Modellversuchs gemäß Vertrag vom 01. Juli 1996 zwischen der KV SH und dem VdAK/AEV sowie gemäß Vertrag vom 22. Dezember 1997 zwischen der KV SH und den Landesverbänden der AOK SH sowie LKK SH.

neu:

§ 34 Übernahme von „Altverpflichtungen“

(gestrichen)

Änderung einstimmig angenommen.

alt:

§ 36 Bekanntmachung

Die Bekanntmachung der Genossenschaft wird unter ihrer Firma nur in der Schleswig-Holsteinischen Landeszeitung veröffentlicht. Ausgenommen davon sind die Einladungen zur Mitgliederversammlung. Die die Bekanntmachung veranlassende Person ist in der Bekanntmachung namentlich anzugeben.

neu:

§ 36 Bekanntmachung

Die Bekanntmachungen der Genossenschaft erfolgen im Bundesanzeiger.

Änderung einstimmig angenommen.

TOP 5: Verschiedenes

Keine Wortmeldung.

Rendsburg, den 24.1.2019

Dr. Hendrik Schönbohm
Vorstandsvorsitzender

Manfred Krutzinna
Protokollführer